

1. Geltung, Angebotsbindung

- 1.1. Der Verkauf und die Lieferung von Hardware- sowie die Lieferung von Softwareprodukten und die Erbringung aller Dienstleistungen durch Abaco Service erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Kunde im Zusammenhang mit seiner Bestellung auf diese hinweist.
- 1.3. Schriftliche Angebote von Abaco Service sind stets freibleibend und unverbindlich.

2. Preise

- 2.1. Die Preise ergeben sich im Falle der fristgerechten Annahme eines schriftlichen Abaco Service-Angebotes aus diesem, ansonsten aus der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch Abaco Service gültigen Abaco Service-Preisliste.
- 2.2. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, Fahrtkosten sowie zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Zahlungen sind, soweit nicht anders vereinbart, ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 3.2. Überschreitet der Kunde die eingeräumte Zahlungsfrist, so werden, ohne dass es einer gesonderten vorherigen Mahnung bedarf, ab Eintritt der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank auf den Rechnungswert geschuldet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Abaco Service ein wesentlich geringerer Zinsschaden entstanden ist.
- 3.3. Abaco Service ist berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen. Abaco Service kann vom Vertrag zurückzutreten, wenn Tatsachen bekannt werden, die erwarten lassen, dass sich die Vermögensverhältnisse bzw. die Liquidität des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtern haben, insbesondere wenn der Kunde fällige Forderungen von Abaco Service nicht ausgleicht, und deshalb die Zahlungsansprüche von Abaco Service gefährdet erscheinen. Darüber hinaus kann Abaco Service in diesem Fall weitere Leistungen aussetzen und sofortige Zahlung aller Forderungen verlangen, bis sämtliche fälligen Forderungen aus Verträgen mit dem Kunden bezahlt sind.
- 3.4. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zahlungen zurückhalten.

4. Lieferung / Gefahrübergang

- 4.1. Lieferungen von Abaco Service erfolgen ausschließlich für den gewerblichen Bedarf und für Behörden. Der Kunde sichert zu, Waren ausschließlich hierfür zu erwerben.
- 4.2. Liefertermine und Lieferfristen sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 4.3. Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Kunden und Abaco Service schriftlich vorliegt.
- 4.4. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang von durch den Kunden zu liefernden Informationen, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung die Geschäftsräume von Abaco Service innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Teillieferungen können nicht zurückgewiesen werden. Teilberechnungen sind zulässig.
- 4.5. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Verhinderungen oder wesentliche Erschwerung der Lieferungen, die unvorhergesehen oder unabwendbar sind, gelten als höhere Gewalt und entbinden Abaco Service von allen Verpflichtungen, ohne dass Abaco Service zu Schadenersatz oder Nachlieferung angehalten werden kann. Abaco Service ist insbesondere insoweit von jeder Verpflichtung frei, als Vorlieferanten selbst aufgrund ihrer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von der Lieferung entbunden sind. Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, bei verspäteter Lieferung die Annahme der Ware zu verweigern.
- 4.7. Mit der Absendung der Ware geht die Gefahr auf den Empfänger über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Versand erfolgt nach Ermessen von Abaco Service, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart. Verluste und Beschädigungen während des Transportes gehen zu Lasten des Kunden. Transportversicherungen erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Kunden.
- 4.8. Für Projekte / Dienstleistungen gelten die Punkte 4.1 - 4.3 und 4.5 - 4.6 entsprechend. Die Frist zur Leistungserbringung gilt als eingehalten, wenn sie zur vereinbarten Zeit begonnen und innerhalb der vereinbarten Dauer beendet wird.
- 4.9. Sofern für Projekte / Dienstleistungen keine exakte Dauer vereinbart wird, sind die angegebenen Zeiträume (Arbeitstage, Stunden etc.) nur nach Mindestaufwand geschätzt. Die Abrechnung erfolgt für den tatsächlichen Aufwand bzw. für die tatsächliche Dauer des Projektes / der Dienstleistung.

5. Installation, Support

- 5.1. Soweit nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird, ist eine Installation im Produktpreis nicht enthalten.
- 5.2. Kann eine von Abaco Service geschuldete Installation aus Gründen, die nicht von Abaco Service zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden, gilt die Leistung von Abaco Service gleichwohl als erfüllt, wenn der Kunde, obwohl ihm Abaco Service unter Hinweis auf die Folgen des Fristablaufes eine Frist von 14 Tagen gesetzt hat, innerhalb dieser Frist die Installation nicht ermöglicht.
- 5.3. Abaco Service ist ohne gesonderte Vereinbarung und Vergütung nicht verpflichtet, den Liefergegenstand an Geräte anderer Lieferanten anzuschließen bzw. zu installieren.
- 5.4. Supportanfragen können durch Abaco Service elektronisch gespeichert werden.
- 5.5. Alle Firmennamen des Kunden, die Abaco Service im Rahmen der Geschäftsverbindung, insbesondere auch im Rahmen von Support- und Installationsarbeiten, bekannt werden, werden seitens Abaco Service vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Ist eine Weitergabe von Daten, z. B. zur Klärung von weitergehenden Fragen, dennoch notwendig, erfolgt diese in anonymisierter Form.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Vergütungsansprüche von Abaco Service aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden behält sich Abaco Service das Eigentum an gelieferten Produkten (nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt) vor.
- 6.2. Der Kunde darf Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs einbauen und umbilden. Eine Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt jedoch ausschließlich für Abaco Service, welche einen Miteigentumsanteil an der fertigen Ware oder an der neuen Sache erwirbt, der dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der fertigen Ware oder der neuen Sache entspricht.
- 6.3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder im Miteigentum von Abaco Service stehender Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Seine künftigen Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware tritt der Kunde hiermit im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher in Punkt 6.1 genannten Ansprüche zur Sicherheit an Abaco Service ab, welche diese Abtretung annimmt. Besteht an den veräußerten Gegenständen nur ein Miteigentumsanteil von Abaco Service, sind die Forderungen jeweils in Höhe des Verkaufswertes dieses Anteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. Auf Verlangen von Abaco Service wird der Kunde Abaco Service Namen und Anschrift der betreffenden Abnehmer sowie Art und Umfang seiner gegen diese bestehenden Ansprüche mitteilen. Abaco Service darf zur Sicherung ihrer Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nicht erlaubt.
- 6.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von Abaco Service hinweisen und Abaco Service unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und anderer Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang mit einem solchen Zugriff Dritter.
- 6.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – oder wenn Tatsachen vorliegen, die eine Zahlungseinstellung erwarten lassen, kann Abaco Service die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung, zum Einzug von Forderungen und zur Be-

und Verarbeitung bzw. Verbindung von Vorbehaltsware widerrufen und die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurücknehmen bzw. die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kunden gegen Dritte verlangen. Diese Rechte von Abaco Service bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen bereits verjährt sind. Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch Abaco Service gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. Abaco Service ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen gegen den Kunden aus deren Erlös zu befriedigen.

- 6.6. Auf Verlangen des Kunden wird Abaco Service Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10% übersteigt.
- 6.7. Sofern Abaco Service zur Ausübung des Eigentumsvorbehaltes berechtigt ist, gewährt der Kunde Abaco Service zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware zu geschäftstüblichen Zeiten unwiderruflich und uneingeschränkt Zugang zu seinen Geschäftsräumen bzw. seinem Betriebsgelände.

7. Gewährleistung für Hardwareprodukte

- 7.1. Der Kunde hat die Ware sofort nach Ankomst am Bestimmungsort zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.
- 7.2. Abaco Service leistet Gewähr, dass gelieferte Hardwareprodukte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware erheblich mindern, und die von Abaco Service ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften besitzen. Eine Gewähr für die Weiterveräußerbarkeit der Produkte oder deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt Abaco Service nicht. Von Hardwareherstellern herausgegebene technische Daten, Spezifikationen oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen seitens Abaco Service dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche von Abaco Service schriftlich bestätigt worden.
- 7.3. Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von Abaco Service kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erfüllung oder Nachbesserung kann jedoch nur insoweit gefordert werden, als der Aufwand das Eineinhalbfache des Auftragswertes nicht übersteigt. Schlägt die Mängelbeseitigung auch innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist endgültig fehl, ist der Kunde berechtigt, entweder den Vertrag rückgängig zu machen oder eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- 7.4. Abaco Service bietet für seine Produkte eine 1jährige Gewährleistungsfrist an, soweit nicht anders schriftlich vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Installation, sofern diese von Abaco Service übernommen ist, sonst ab Lieferung. Für Ersatzteile gilt eine Gewährleistungsfrist von 1 Jahr.
- 7.5. Die Gewährleistungsarbeiten werden nach Wahl und auf Kosten von Abaco Service entweder beim Kunden oder in den Geschäftsräumen von Abaco Service durchgeführt.
- 7.6. Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung von Abaco Service.
- 7.7. Die Gewährleistung entfällt, wenn das Produkt durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen von Abaco Service bzw. der Hersteller entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn technische Originalkennzeichen geändert oder beseitigt werden.
- 7.8. Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen von Abaco Service berechnet.

8. Gewährleistung für Softwareprodukte

- 8.1. Abaco Service gewährleistet, dass die Datenträger der Softwareprodukte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware erheblich mindern, und die von Abaco Service ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften besitzen. Eine Gewähr für die Weiterveräußerbarkeit der Produkte oder deren Eignung zu einem bestimmten Verwendungszweck übernimmt Abaco Service nicht. Von Softwareherstellern herausgegebene Produktbeschreibungen, Spezifikationen oder Qualitätsbeschreibungen stellen keine Zusicherungen seitens Abaco Service dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche von Abaco Service schriftlich bestätigt worden.
- 8.2. Kein Gewährleistungsanspruch besteht für nicht von Abaco Service gelieferte Software oder für Software, die auf einem Computersystem betrieben wird, das nicht die Mindest-Hardwarekonfiguration und Softwareausstattung gemäß den Angaben des Softwareherstellers aufweist.
- 8.3. Im Übrigen gelten die Punkte 7.1-7.8 und Punkt 10 entsprechend.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1. Abaco Service haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, unbegrenzt, soweit diese durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.
- 9.2. Abaco Service haftet darüber hinaus soweit sich aus Punkt 9.1 nichts anderes ergibt, nur in folgendem Umfang:
 - Soweit Abaco Service eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer dem Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat, nur für den bei Vertragsabschluss typischen vorhersehbaren Schaden; insgesamt jedoch höchstens bis Euro 500.000 (i. W.: fünfhunderttausend Euro) für Personen- und Sachschäden und bis Euro 50.000 (i. W.: fünfzigtausend Euro) für sonstige Schäden.
 - Im Falle eines von Abaco Service zu vertretenden Verlustes von Daten oder Programmen für den Wiederherstellungsaufwand, jedoch nicht, wenn der Vertragspartner durch ihm zumutbare Maßnahmen, insbesondere regelmäßige Programm- und Datensicherungen in angemessenen kurzen Abständen (z. B. auf Band) und die Schaffung von Voraussetzungen für eine erhöhte Datenverfügbarkeit (z. B. Hardware-Festplattenspiegelung) den Verlust ganz oder teilweise hätte verhindern können.
- 9.3. Für den Fall, dass Datenträger beschädigt geliefert wurden, beschränkt sich die Haftung grundsätzlich auf den Betrag, den der Kunde für das Softwareprodukt bezahlt hat.
- 9.4. Die Haftung von Abaco Service ist, soweit sich aus den Punkten 9.1-9.3 nichts anderes ergibt,
 - für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, für ausgebliebene Einsparung und sonstige mittelbaren Schäden,
 - für leichte Fahrlässigkeit und
 - für Schäden an aufgezeichneten Daten oder Datenträgern
 - für Schäden, deren Entstehung bei Vertragsabschluss typischerweise nicht vorhersehbar war,
- 9.5. Soweit sich aus den vorstehenden Absätzen von Punkt 9 nichts anderes ergibt, ist jede Haftung von Abaco Service, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

10. Produktänderungen

- 10.1. Abaco Service behält sich Produktänderungen vor, welche die Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 10.2. Die Lieferung kundenindividueller Anpassungen an Software erfolgen stets in kompilierter Form oder in einer anderen Form, die geeignet ist, den Zugang zu dem Quellcode der Anpassung durch den Kunden oder Dritte zu verhindern. Der Kunde erwirbt in soweit stets nur das Ergebnis der Programmierarbeiten.

11. Datensicherungspflicht

Der Kunde übernimmt als wesentliche Vertragspflicht, Daten und Programme in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

12. Verschiedenes

- 12.1. Dieser Vertrag ersetzt alle etwaigen früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien über denselben Gegenstand. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht.
- 12.2. Die Nichtausübung eines Rechtes durch Abaco Service gemäß diesen Bestimmungen bedeutet keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechtes.
- 12.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird der Sitz von Abaco Service vereinbart.
- 12.4.